



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 123 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Eschweiler
- 124 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 125 Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler
- 126 Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)
- 127 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 128 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 129 Satzung der Stadt Eschweiler über die Ablösung notwendiger Stellplätze
- 130 Errichtung der Peter-Lersch-Stiftung
- 131 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler
- 132 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Agim Krasnici
- 133 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Erhan Mamutovski

Hinweisbekanntmachungen

34. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
28.12.2018

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

123

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 31.10.2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 435.940.690,33 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 7.145.089,50 Euro und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 6.401.229,62 Euro festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva		EUR	Passiva		EUR
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	26.346.379,99
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	182.658,45	2	Sonderposten	116.730.030,08
1.2	Sachanlagen	358.367.722,18	3	Rückstellungen	95.667.320,34
1.3	Finanzanlagen	53.541.396,00	4	Verbindlichkeiten	184.389.125,83
2	Umlaufvermögen		5	Passive Rechnungsabgrenzung	12.807.834,09
2.1	Vorräte	543.141,00			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.815.532,13			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	6.401.229,62			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	7.089.010,95			
		435.940.690,33			435.940.690,33

2. Ergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen		EUR
+	Ordentliche Erträge	180.880.031,45
-	Ordentliche Aufwendungen	-174.445.620,06
=	Ordentliches Ergebnis	6.434.411,39
+/-	Finanzergebnis	710.678,11
=	Ergebnis der laufenden Verwaltung	7.145.089,50
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	7.145.089,50
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage		
+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	90.248,20
+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1.573.225,84
-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-232.985,65
-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-1.533.027,80
=	Verrechnungssaldo	-102.539,41

3. Finanzrechnung 2017

Ein- und Auszahlungen	EUR
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.509.550,19
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-158.908.579,95
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.600.970,24
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.834.678,07
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.538.520,57
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.703.842,50
= Finanzmittelüberschuss	6.897.127,74
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.805.078,08
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.092.049,66
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.276.042,76
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	33.137,20
= Liquide Mittel	6.401.229,62

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 13. Dezember 2018
In Vertretung

Gödde
Erster und
Techn. Beigeordneter

124

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und

Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, der Radwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten – alle selbstständigen Gehwege (nicht einer Fahrbahn folgender Gehweg)

- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO)
 - in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) der Bereich zwischen Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne
- (4) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die Radwege, sofern sie nicht durch Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet sind
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Parkstreifen und Parkbuchten, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die auf der Fahrbahn durch Markierung gekennzeichneten Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Stra-

ßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Sind in einer öffentlichen Stichstraße Längseigentümer und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander den Reinigungsumfang und teilen dies der Stadt mit. Dies gilt analog auch in kreisförmigen Wendeanlagen.

- (2) Bei selbständigen Gehwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht analog zu Abs. 1 bis zur Gehwegmitte, ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für die jeweilige Nutzung erforderlichen Breite, in der Regel mindestens 1,20 m, von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von abstumpfenden Stoffen zu bevorzugen ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollten grundsätzlich nur in folgenden Fällen verwendet werden:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
 - c) wenn durch abstumpfende Stoffe keine ausreichende Verkehrssicherheit hergestellt werden kann.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an stark von Fußgängern frequentierten Straßenkreuzungen oder -einmündungen
 jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden

Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandte Grundstücksseite (Frontlänge), die Reinigungsklasse (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit ver-

schiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird nach Straßenreinigung und Winterdienst unterschieden. Der Winterdienst wird in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt:
Die Dringlichkeitsstufe 1 umfasst im Wesentlichen die verkehrlich wichtigen Straßen und wird zuerst durchgeführt. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 werden nachfolgend geräumt und gestreut bzw. bei anhaltendem Schneefall erst dann, wenn die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 von Schnee und Eis befreit sind.

Bei den Rad- und Gehwegen sind die Reinigung und die Winterwartung generell den Anliegern übertragen. Bezüglich der Fahrbahn wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zwischen den nachfolgend aufgeführten Reinigungsklassen unterschieden.

Reinigungsklasse S 1:	Straßenreinigung und Winterdienst durch die Anlieger.
Reinigungsklasse S 2.1:	Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.
Reinigungsklasse S 2.2:	Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.
Reinigungsklasse S 3.1:	Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.
Reinigungsklasse S 3.2:	Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	1,23 Euro
für die Reinigungsklasse S 2.2	0,98 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.1	2,36 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.2	2,11 Euro

- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der tur-

nusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach §28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs.3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt oder
 - c) der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungsstufe
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1

Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Amselweg		Bergrath	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlraht	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserrwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswende- schleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1

Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße	von Röthgener Straße bis Bourscheidt-Straße	Röthgen	S 3.2

Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr. Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard-Mörke-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörke-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörke-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Röthgen	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1

Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrrätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2

Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans-Leyers-Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrathen Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrathen Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrathen Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1

Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hücheln Benden		Hücheln	S 1
Hücheln Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hücheln Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hücheln Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergs- traße	Hücheln	S 2.2
Hücheln Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hücheln Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St. Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1

Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Indelandstraße		Weisweiler	S 3.2
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neumann-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1

Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	S 1
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1

Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1

Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlrath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmanns-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1

Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1

Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörke-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2

Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Lexis-Straße	"Innere Straßen" zwischen den Kreisverkehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann-Hollerith-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1

Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zeichenstraße		Bergrath	S 3.1
Zeichenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

125

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2018
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Eschweiler gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 86,00 Euro |
| b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund | 105,00 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden
je Hund | 123,00 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-------------|
| 1. ein gefährlicher Hund
gehalten wird | 614,00 Euro |
| 2. zwei oder mehr gefährliche Hunde
gehalten werden je Hund | 767,00 Euro |

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
3. die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben;
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes der Rassen Ziffer 5 bis Ziffer 14 wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01.01.2019 im Stadtgebiet gehalten wurde und die/der Hundehalter vor dem 01.01.2019 im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG war.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Eschweiler aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „BL“), Tauber (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „GL“) oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, oder „H“ besitzen.

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen übernommen hat.

Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim Aachen übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgeordnete Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschweiler anerkannten Vereins oder Verban-

des mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- b) Hunde, deren Halter Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichgestellten Hundehalter.

Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund gewährt.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung bzw. Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 bzw. nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Eschweiler zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer nach Eingang für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der

Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann sie vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht im Verlaufe des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, unter Vorlage geeigneter Nachweise (Kaufvertrag, Bescheinigung des Tierarztes o.a.) bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuer-marke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der

Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Er darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgestellt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück/im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.11.2001 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2018
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

126

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Baumschutzes

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zum Zwecke der

- a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;

- b) Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm, pp.);
 - c) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und kleinklimatischer Verhältnisse;
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes;
 - f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung;
 - g) Sicherung der Lebensstätte für Tiere
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), in der jeweils geltenden Fassung, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 100 cm (Nadelbäume) beträgt. Dabei muss ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 50 cm (Nadelbäume), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, aufweisen.

- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7) auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden.
- (4) Nicht von der Baumschutzsatzung berührt werden Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen;
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern;
 - d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln;
 - e) Aufstellen von Baumaschinen und Baubuden;

- f) Anbringen von Freileitungen, Schaltkästen, Schildern und Halteseilen für Baumaschinen und Gerüste pp..

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes für ihn zumutbare Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vornimmt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, so findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Zu den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu genehmigen wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind;
 - c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse unumgänglich ist;
 - e) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit Licht genutzt werden können.

- g) Abgrabungen und Überfüllungen im Kronentrauf- und Wurzelbereich unvermeidbar sind und sichergestellt ist, dass entsprechend der DIN 18920 verfahren wird;
- h) Platzmangel zur Aufstellung von Baubuden innerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches von Bäumen zwingt und sichergestellt ist, dass die Buden auf ein Balkengerüst gesetzt werden, so dass zwischen Erdreich und der Unterkante der Baubude ein Freiraum von mindestens 15 cm Höhe verbleibt, Rauch und Abgase nicht in den Kronenbereich geleitet werden und Schäden im Kronenbereich vermieden werden.

Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen zu den Buchstaben a)-h) vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann im Einzelfall befreit werden, wenn
 - a) das Verbot, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes, zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder den unmittelbaren Nachbarn führen würde;
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern;
 - c) anderen, wertvolleren Bäumen ausreichend Lebensraum gesichert oder geschaffen werden soll.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (Freistellung) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten bei der Stadt Eschweiler schriftlich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.
- (4) Die Freistellung aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich, befristet auf ein Jahr erteilt. Die Freistellung kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Freistellung aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung wird erst dann wirksam, wenn eine entsprechende Baugenehmigung der Bauordnungsbehörde vorliegt.
- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Im Falle einer Freistellung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) und f) dieser Satzung kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes auferlegt werden, auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides, in den

Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage durchzuführen.

- (2) Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte Bäume oder Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10-20 cm oder standortgerechte Hecken- und Strauchpflanzungen je nach Notwendigkeit des ökologischen Ausgleiches zu wählen. Bei der Festsetzung der Ersatzbepflanzung ist die Größe des Gartens bzw. des Pflanzstandortes zu berücksichtigen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume/Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung bis zum Erfolg zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück stehenden, gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung geschützten Bäume mit dem Standort, der Art, dem Stammumfang und dem Kronendurchmesser sowie die Lage der beantragten oder beabsichtigten Baumaßnahme einzutragen. Im Zweifelsfall kann eine amtliche Einmessung verlangt werden.
- (2) Soweit die Kronenauslage geschützter Bäume benachbarter Grundstücke über das Baugrundstück reicht, so sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, nach

Maßgabe des § 7 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung anzulegen bzw. eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betretungsbefugnis

Die Beauftragten der Stadt Eschweiler sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des LNatSchG NRW handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich ändert;
 - b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer

- gemäß § 6 dieser Satzung erteilten Freistellung nicht erfüllt;
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt;
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 2 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2018
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

127

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 133,37 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 223,85 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 404,81 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.701,66 Euro,
 - b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 169,72 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 273,20 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 480,15 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.777,00 Euro.
- (3) Bei Grundstücken mit mehreren Restmülltonnen, aber nur einer Biotonne, wird bei der Gebührenberechnung die Biotonne der jeweils größten Restmülltonne zugeordnet.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 75,34 Euro jährlich erhoben.
- (5) Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,80 Euro erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,20 Euro erhoben.
- (6) Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) abgegolten.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen

gen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.
- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

§ 5

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997 in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2018
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

128

1. Nachtragssatzung vom 18.12.2018

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1

§ 4 (9) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,40 €/ m³ bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,40 €/ m³ bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,18 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

§ 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2018
In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

129

Satzung der Stadt Eschweiler über die Ablösung notwendiger Stellplätze

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Regelungen dieser Satzung gelten für Bauvorhaben, für welche ab dem 01.01.2019 eine Genehmigung beantragt wird, sowie solche Bauvorhaben, für welche zwar bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Genehmigung beantragt worden ist, die entsprechenden Bauantragsunterlagen jedoch vollständig und ohne Mängel erst ab dem 01.01.2019 vorgelegt werden.

§ 2

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Eschweiler einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht auf 1.500,00 €

b) bei allen anderen Vorhaben auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II auf 1.000,00 €

für die Gebietszone III auf 775,00 €

§ 3

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gebietszone I:

Eschweiler – Zentrum

Gebietszone II:

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

Gebietszone III:

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke zu den jeweiligen Gebietszonen ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Zur weiteren Verdeutlichung liegen zusätzlich Pläne mit farblicher Markierung der Gebietszonen beim Bauordnungsamt vor.

Gebietszone I - rote Farbe
Gebietszone II - blaue Farbe
Gebietszone III - cremefarben

§ 4

Der zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt

a) bei Neubauvorhaben

für die Gebietszone I

a) bei reinen Wohngebäuden auf 2.500,00 €
b) bei allen anderen Vorhaben auf 3.000,00 €

für die Gebietszone II auf 1.800,00 €

für die Gebietszone III keine Ablösung möglich

b) bei Nutzungsänderungen

für die Gebietszone I

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 20.12.2018

In Vertretung

Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Ablösung notwendiger Stellplätze

Straßenverzeichnis der Stadt Eschweiler

Stand: **Dezember 2018**

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
A			
2000	Aachener Straße von Indestr. - Glücksburg	Stadtmitte/Röhe	II
2000	Aachener Straße von Glücksburg - Ende	Röhe	III
2123	Abt-Simons-Straße	Dürwiß	III
2071	Ackerstraße	Kinzweiler	III
2109	Ahornweg	Dürwiß	III
2002	Akazienhain	Siedlung Waldschule	III
2619	Albert-Einstein-Straße	Dürwiß	III
2003	Albertshof	Hastenrath	III
2004	Albertstraße von Quellstr. – Ortsdurchfahrt	Hastenrath	II
2004	Albertstraße von Ortsdurchfahrt – Ende	Hastenrath	III
2005	Albrecht-Dürer-Straße	Stadtmitte	II
2119	Aldenhovener Straße	Fronhoven	III
2006	Allensteiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2110	Alsdorfer Straße	Hehlrath/Dürwiß	III
2007	Alte Rodung	Siedlung Waldschule	III
2009	Alte Ziegelei	Röthgen	III
2081	Am Bergamt	Pumpe	III
2010	Am Bongert	Dürwiß	III
2011	Am Buchenwald	Pumpe	III
2068	Am Burgbusch	St. Jöris	III
2012	Am Burgfeld	Röthgen	II
2077	Am Buschend	Weisweiler	III
2065	Am Fließ	Dürwiß	III
2013	Am Fresenberg	Nothberg	II
2014	Am Ginsterbusch	Siedlung Waldschule	III
2073	Am Goldberg	Bergrath	II
2015	Am Grünen Winkel	Stich	III
2016	Am Hang	Stich	III
2070	Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	III
2142	Am Heinrichsschacht	Stich	III
2017	Am Hochhaus	Dürwiß	III
2018	Am Hörschberg	Dürwiß	III
2019	Am Hof	Hehlrath	II
2615	Am Hohenstein von Aachener Str. bis Inde	Röhe	II
2615	Am Hohenstein von Inde bis Phönixstr.	Pumpe/Röthgen	III
2615	Am Hohenstein von Phönixstr. Bis Pumpe	Pumpe	II
2001	Am Hovener Feld	Weisweiler	III
2616	Am Jordanshof	Bergrath	II
2020	Am Kalkofen	Bohl	III
2021	Am Kitzberg	Stich	III
2022	Am Kleekamp	Dürwiß	III
2023	Am Klosterhof	St. Jöris	III
2008	Am Klosterweiher	St. Jöris	III
2075	Am Köhlerpfad	Bergrath	III
2107	Am Kraftwerk	Weisweiler	III
2024	Am Maxweiher	Kinzweiler	III
2025	Am Mühlenfeld	Nothberg	III

2026	Am Mühlengraben	Weisweiler	III
2027	Am Nierchen	Wilhelmshöhe	III
2028	Am Omerbach	Nothberg	III
2614	Am Otterbach	Nothberg	III
2029	Am Pütt	Stich	III
2030	Am Riffersbach	Bergrath	III
2031	Am Rodelberg	Dürwiß	III
2032	Am Römerberg	Röhe	III
2033	Am Rosenstock	Siedlung Waldschule	III
2034	Am Schildchen	Weisweiler	III
2035	Am Schlemmerich	Stich	III
2036	Amselweg	Bergrath	II
2066	Am Stapel	Stadtmitte	I
2037	Am Steinacker	Dürwiß	III
2038	Am Steinbüchel	Nothberg	III
2039	Am Vogelschuß	Dürwiß	III
2067	Am Wolfshag	Volkenrath	III
2040	An der Burgmauer	Weisweiler	III
2041	An der Fahrt	Kinzweiler	III
2072	An der Fauch	Hehlrath	II
2042	An der Festhalle	Kinzweiler	III
2043	An der Glocke	Stadtmitte	I
2044	An der Waidmühle	Dürwiß	III
2045	An der Wasserwiese	Eschweiler-Ost	II
2046	An Haus Palant	Weisweiler	III
2453	Anna-Klöcker-Anlage	Stadtmitte	I
2047	Antoniusstraße	Bergrath	II
2048	An Wardenslinde	Eschweiler-Ost	II
2049	Ardennenstraße	Bergrath	III
2050	Arndtstraße	Stadtmitte	I
2051	Asternweg	Eschweiler-Ost	II
2052	Auerbachstraße	Stadtmitte	II
2053	Auestraße	Pumpe/Aue	III
2054	Auf dem Bend	Dürwiß	III
2055	Auf dem Driesch	Weisweiler	III
2056	Auf dem Ellerberg	Röhe	III
2057	Auf dem Felde	Hehlrath	III
2058	Auf dem Höfchen	Bergrath	II
2059	Auf dem Hügel	Dürwiß	III
2074	Auf dem Pesch	Weisweiler	II
2060	Auf den Hufen	Kinzweiler	III
2061	Auf der Heide	Weisweiler	III
2062	Auf der Komm	Stadtmitte	I
2076	Auf der Merz	St. Jöris	III
2079	August-Bebel-Straße	Hehlrath	III
2063	August-Schmidt-Straße	Dürwiß	III
2064	August-Thyssen-Straße	Stadtmitte	II
B			
2080	Bachstraße	Weisweiler	III
2143	Backsteinweg	Stich	III
2082	Baptistastraße	Wilhelmshöhe	III
2083	Barbarastraße	Pumpe	III
2084	Baumschulenweg	Dürwiß	III
2144	Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	III
2085	Begauer Straße	St. Jöris	III
2086	Bendenmühle	Nothberg	III
2117	Bergrather Feld	Bergrath	III
2092	Bergrather Hof	Bergrath	III
2087	Bergrather Straße	Stadtmitte	I
2088	Bergstraße	Wilhelmshöhe	III
2089	Berliner Ring	Weisweiler	III
2090	Bernhard-Letterhaus-Straße	Eschweiler-Ost	II
2078	Bertolt-Brecht-Straße	Dürwiß	III

2091	Birkengangstraße	Stadtwald	III
2093	Bismarckstraße	Stadtmitte	I
2069	Blasiusstraße	Kinzweiler	III
2094	Blumenstraße	Weisweiler	III
2095	Bohler Heide	Stadtwald	III
2096	Bohler Straße	Bohl	II
2097	Bongarder Hof	Weisweiler	III
2098	Bonhoefferstraße	Dürwiß	III
2099	Bonifatiusstraße	Dürwiß	III
2613	Bourheimer Straße	Neu-Lohn	III
2100	Bourscheidtstraße	Röthgen	II
2101	Bovenberg	Nothberg	III
2102	Brauhausstraße	Stadtmitte	I
2103	Breslauer Straße	Dürwiß	III
2104	Brigidastraße	Weisweiler	III
2105	Broicher Pfad	Dürwiß	III
2106	Brückenstraße	Nothberg	III
2118	Brunnenhof	Stadtmitte	I
2115	Buchenhof	Dürwiß	III
2108	Buchenweg	Dürwiß	III
2111	Burgstraße	Röthgen	II
2112	Burgweg	Weisweiler	III
2116	Buschfuhrer Hof	Röhe	III
2113	Buschhof	Nothberg	III
2114	Buschweg	Röthgen	III
C			
2120	Cäcilienstraße	Nothberg	II
2121	Carbynstraße	Stadtmitte	II
2124	Carl-Zeiss-Straße	Weisweiler	III
D			
2125	Dahlienweg	Eschweiler-Ost	II
2139	Dampfziegelei	Stich	III
2126	Danziger Straße	Am Vöckelsberg	II
2127	Dechant-Deckers-Straße	Stadtmitte	I
2132	Dechant-Kirschbaum-Straße	Stadtmitte	II
2138	Domtalweg	Neu-Lohn	III
2128	Dornweißstraße	Dürwiß	III
2129	Dreieckstraße	Stadtmitte	II
2130	Dreiers Gärten	Stadtmitte	II
2131	Dr.-Gilles-Straße	Weisweiler	II
2133	Drieschstraße	Stadtmitte	I
2141	Drimbornshof	Dürwiß	III
2134	Drosselweg	Bergrath	II
2135	Dürener Straße 1-139 und 2-122	Stadtmitte	I
2135	Dürener Straße 141 – Ende und 166 – Ende	Stadtmitte/Weisweiler	II
2140	Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	III
2136	Dürwißer Straße	Weisweiler	III
2137	Duffenter	Stadtwald	III
E			
2145	Eduard-Mörike-Platz	Eschweiler-Ost	II
2146	Eduard-Mörike-Straße	Eschweiler-Ost	II
2147	Eduardstraße	Stich	III
2148	Eiche	Hehlrath	II
2149	Eichendorffstraße	Eschweiler-Ost	II
2150	Eichenstraße	Dürwiß	III
2151	Eifelstraße	Bergrath	III
2152	Einhardstraße	Röthgen	III

2153	Eisenbahnstraße	Röthgen	II
2154	Eisenmühlenstraße	Weisweiler	III
2155	Ekkehardstraße	Bergrath	II
2156	Elbinger Straße	Am Vöckelsberg	II
2157	Elektrowerk	Weisweiler	III
2158	Elisabethweg	Pumpe	III
2199	Elisabeth-Selbert-Straße	Röthgen	II
2168	Elsassstraße	Hehlrath	III
2166	Englerthsgärten	Stadtmitte	II
2159	Englerthstraße	Stadtmitte	I
2161	Erbericher Straße	Neu-Lohn	III
2162	Erfstraße	Röhe	III
2617	Erich-Berschkeit-Straße	Dürwiß	III
2160	Erich-Kästner-Straße	Dürwiß	III
2163	Erikaweg	Siedlung Waldschule	III
2164	Erlenweg	Dürwiß	III
2167	Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	III
2165	Eschenweg	Dürwiß	III
F			
2193	Feldbrandweg	Stich	III
2170	Feldenendstraße	Bergrath	II
2171	Feldstraße	Röthgen	II
2287	Fichtenweg	Siedlung Waldschule	III
2172	Filzengraben	Weisweiler	II
2173	Finkenweg	Bergrath	II
2174	Fischerstraße	Röthgen	II
2175	Fliederweg	Eschweiler-Ost	II
2189	Floraweg	Weisweiler	III
2192	Florianweg	Stich	III
2194	Fontanestraße	Eschweiler-Ost	II
2176	Frankenplatz	Weisweiler	III
2177	Franz-Gessen-Straße	Weisweiler	III
2178	Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	II
2190	Franz-Marc-Straße	Stadtmitte	II
2169	Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	II
2179	Franzstraße	Stadtmitte	I
2180	Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	III
2181	Friedensstraße	Stadtmitte	II
2182	Friedhofsweg	Stich	III
2183	Friedrich-Ebert-Straße	Dürwiß	III
2184	Friedrichstraße	Stich	III
2185	Fronhoven von Rosenstr. - Wiesenstr.	Fronhoven/Neu-Lohn	II
2185	Fronhoven von Wiesenstr. – Ende	Fronhoven/Neu-Lohn	III
2186	Fronhovener Straße	Dürwiß	III
2187	Fronstraße	Neu-Lohn	III
2191	Fuchshofweg	Dürwiß	III
2188	Funkengasse	Stadtmitte	I
G			
2200	Gartenstraße	Stadtmitte	II
2202	Gasthausstraße	Dürwiß	II
2203	Georgsweg	St. Jöris	II
2204	Gerhart-Hauptmann-Straße	Weisweiler	III
2218	Gerhard-Meiß-Straße	Kinzweiler	III
2205	Glücksburg	Röhe	III
2206	Goerdtsstraße von Nickelstr. - Autobahnbrücke	Röhe	II
2206	Goerdtsstraße von Autobahnbrücke – Ende	Röhe	III
2207	Goethestraße	Dürwiß	III

2217	Götz-Briefs-Weg	Stadtmitte	II
2208	Grabenstraße	Stadtmitte	I
2209	Grachtstraße	Bergrath	II
2210	Graeserstraße	Bergrath	II
2211	Gressenicher Mühle	Scherpenseel	III
2212	Gressenicher Straße von Albertstr. Bis Ortsausgang	Hastenrath	II
2212	Gressenicher Straße von Ortsausgang – Ende	Hastenrath	III
2213	Grüner Weg 1 – 27 und 2 – 22	Stadtmitte	I
2213	Grüner Weg 24 – Ende und 33 – Ende	Stadtmitte	II
2214	Grünwaldstraße	Stadtmitte	II
2215	Grünstraße von Jülicher Str. – Laurenzberger Str.	Dürwiß	II
2215	Grünstraße von Laurenzberger Str. – Ende	Dürwiß	III
2216	Gutenbergstraße	Stadtmitte	II
H			
2256	Hagedornweg	Siedlung Waldschule	III
2253	Hainbuchenweg	Dürwiß	III
2220	Haldenstraße	Wilhelmshöhe	III
2254	Hamicher Weg	Hastenrath	III
2221	Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	III
2258	Hans-Leyers-Weg	Weisweiler	III
2222	Harbigstraße	Dürwiß	III
2223	Harzstraße	Bergrath	III
2201	Hastenrather Schule	Hastenrath	III
2224	Hastenrather Weg 89b + 93 – 105 und 74, 76, 78	Bergrath	III
2224	Hastenrather Weg alle übrigen Haus Nummern	Bergrath	II
2225	Hauptstraße	Weisweiler	II
2196	Hausener Straße	Fronhoven	III
2226	Haus Palant	Weisweiler	III
2227	Hehlrather Straße 1 – 57 und 2 – 42	Stadtmitte	I
2227	Hehlrather Straße 59 – Ende und 44 – Ende	Stadtmitte	II
2228	Heibachstraße	Bergrath	II
2229	Heidesiedlung	Weisweiler	III
2230	Heidestraße	Siedlung Waldschule	III
2231	Heinrich-Heine-Straße	Dürwiß	III
2232	Heinrich-Imig-Straße	Eschweiler-Ost	II
2233	Heinrichsallee	Stich	III
2234	Heinrichsweg	Röthgen/Stich	III
2259	Heinrich-von-Berg-Weg	Röthgen	III
2235	Heisterner Straße von Hühelner Str. – DB-Unterführung	Nothberg	II
2235	Heisterner Straße von DB-Unterführung – Ende	Nothberg	III
2219	Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	III
2236	Hermann-Löns-Anger	Stich	III
2237	Hermann-Löns-Straße	Weisweiler	III
2238	Herrenfeldchen	Bergrath/Bohl	III
2239	Hochbrückerweg	Weisweiler	III
2240	Höhenweg	Wilhelmshöhe	III
2241	Hölderlinstraße	Eschweiler-Ost	II
2242	Hoeschweg	Stich	III
2243	Hofstraße	Nothberg	II
2197	Hof Lenzenfeldchen	Röhe	III

2244	Hohe Straße	Nothberg	III
2245	Hompeschstraße	Stadtmitte	I
2257	Hospitalgasse	Stadtmitte	I
2246	Hovener Straße	Weisweiler	III
2247	Hovermühle	Eschweiler-Ost	III
2248	Hubertusstraße	Bergrath	II
2249	Hüchelter Benden	Hücheln	III
2250	Hüchelter Straße von Am Fresenberg bis Ortsdurchfahrt Nothberg u. Ortsdurchfahrt Weisweiler – Wilhelmshöhe	Nothberg/Hücheln	II
2250	Hüchelter Straße übrige Bereiche	Nothberg/Hücheln	III
2609	Hugo-Merckens-Straße	Stadtmitte	II
2251	Hüttenstraße	Röthgen	II
2252	Hunsrückstraße	Bergrath	III
2255	Huppertzbruch	Hastenrath	III
I			
2260	Ichenberg	Röthgen	III
2261	Im Busch	St. Jöris	III
2262	Im Eichelkamp	Weisweiler	III
2263	Im Felde	Bergrath	III
2264	Im Hag	Stich	III
2265	Im Hasselt	Röhe	III
2266	Im Kamp	Röthgen	II
2267	Im Klostergarten	Stadtmitte	II
2268	Im Korkus	Nothberg	III
2269	Im Kuckuck	Hastenrath	III
2286	Im Padtkohl	Pumpe	III
2270	Im Römerfeld	Hücheln	III
2271	Im Rott	St. Jöris	III
2272	Im Steinbruch	Nothberg	III
2273	Im Stollen	Hastenrath	III
2285	Im Tempel	Scherpenseel	III
2283	Im Wiesenhang	Hastenrath	III
2274	Im Winkel	Dürwiß	III
2346	Indelandstraße	Weisweiler	III
2275	In den Benden	Nothberg	III
2276	In den Burgwiesen	Weisweiler	III
2284	Indepromenade	Stadtmitte	I
2277	In der Gracht	Hücheln	III
2278	In der Krause	Weisweiler	II
2279	In der Schleh	Nothberg	III
2280	Indestraße 45 – Ende und 4 – Ende	Stadtmitte	I
2280	Indestraße 1 – 43 und 0	Stadtmitte	II
2281	Inselstraße	Stadtmitte	II
2282	Invalidenstraße	Röthgen	II
J			
2290	Jägerspfad	Röthgen/Stich	III
2291	Jahnstraße	Stadtmitte	II
2292	Jan-van-Werth-Straße	Neu-Lohn	III
2293	Johanna-Neuman-Straße	Röthgen	II
2299	Johannes-Rau-Platz	Stadtmitte	I
2294	Johannisstraße	Weisweiler	II
2298	Josef-Artz-Straße	Bergrath	III
2288	Josef-Granrath-Straße	Kinzweiler	III
2297	Josef-Nacken-Weg	Stadtmitte	I
2295	Josefstraße	Stadtmitte	I

2296	Jülicher Straße von Dürener Str. bis Autobahnbrücke und 115 und 128 – Fronhovener Str.	Stadtmitte/Dürwiß	II
2296	Jülicher Straße übrige Bereiche	Stadtmitte/Dürwiß	III
K			
2304	Käthe-Kollwitz-Straße	Dürwiß	III
2340	Käthe-Kruse-Straße	Hastenrath	III
2300	Kaiserstraße	Stadtmitte	I
2301	Kalvarienbergstraße	Kinzweiler	III
2302	Kambachstraße	Kinzweiler	II
2303	Kantstraße	Weisweiler	III
2305	Kapellenstraße	Dürwiß	III
2306	Kapellenweg	Scherpenseel	III
2307	Karl-Arnold-Straße	Dürwiß	III
2308	Karlstraße	Röthgen	II
2309	Kastanienweg	Dürwiß	III
2316	Kathy-Beyss-Straße	Dürwiß	III
2341	Keerbenden	Scherpenseel	III
2310	Kettelerstraße	Kinzweiler	III
2311	Kiefernweg	Siedlung Waldschule	III
2312	Killewittchen	Hastenrath	III
2342	Kinzweiler Burg	Kinzweiler	III
2313	Kinzweilerstraße	Hehlrath	III
2314	Kirchplatz	Neu-Lohn	III
2315	Kirchstraße	Kinzweiler	II
2317	Klapperstraße	Hehlrath	II
2318	Klinkgasse	Weisweiler	II
2319	Klosterweg	St. Jöris	III
2320	Knappenweg	Dürwiß	III
2321	Knippmühle	Nothberg	III
2322	Kochsgasse	Stadtmitte	I
2344	Kölner Straße	Weisweiler	III
2343	Königsbenden	Eschweiler-Ost	II
2323	Königsberger Straße	Am Vöckelsberg	II
2324	Kolpingstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2324	Kolpingstraße von Peter-Paul Str. – Peter-Liesen Str.	Stadtmitte	II
2325	Kommendenstraße	Neu-Lohn	III
2327	Konkordiasiedlung	Stich	III
2328	Konkordiastraße	Stich	III
2329	Konkordiaweg	Stich	III
2330	Konrad-Adenauer-Straße	Dürwiß	III
2331	Konrad-Müller-Straße	Kinzweiler	III
2332	Kopernikusstraße	Weisweiler	III
2333	Kopfstraße	Bergrath	II
2334	Kreuzstraße	Hehlrath	II
2335	Kronendriesch	Volkenrath	III
2336	Krottshäuser	Röhe	II
2337	Kunstschacht	Stich	III
2338	Kupfermühlenkamp	Röhe	III
2289	Kurt-Nagel-Straße	Weisweiler	III
2339	Kurt-Schumacher-Straße	Dürwiß	III
2326	Kurt-Tucholsky-Straße	Dürwiß	III
L			
2350	Lärchenhof	Hücheln	III
2374	Langendorfer Hof	Kinzweiler	III
2352	Langendorfer Straße	Neu-Lohn	III
2375	Langenerf	Scherpenseel	III
2353	Langerweher Straße	Weisweiler	III

2354	Langgasse	Weisweiler	III
2355	Langwahn	Stadtmitte	I
2356	Langweilerweg	Kinzweiler	III
2357	Laurentiusstraße	Dürwiß	III
2345	Laurenzberger Hof	Dürwiß	III
2359	Laurenzberger Straße	Dürwiß	III
2360	Laurenzberger Weg	Kinzweiler	III
2351	Lehmkuhlweg	Stich	III
2361	Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	III
2362	Lessingstraße	Eschweiler-Ost	II
2363	Liebfrauenstraße	Stadtmitte	II
2364	Lilienthalstraße	Stadtmitte	I
2365	Lindenallee	Weisweiler	II
2367	Lindenhof	Dürwiß	III
2366	Lindenstraße	Dürwiß	III
2358	Lohner Hof	Neu-Lohn	III
2368	Lohner Straße	Dürwiß	III
2369	Lotzfeldchen	Stadtmitte	II
2370	Ludwigstraße	Stadtmitte	II
2371	Lürkener Straße	Dürwiß	III
2372	Lürkener Weg	Kinzweiler	III
2373	Luisenstraße von Stolberger Str. – Waldstr.	Siedlung Waldschule	II
2373	Luisenstraße von Waldstr. – Ende	Siedlung Waldschule	III
M			
2398	Maarfeld	Bergrath	III
2380	Maarstraße	Neu-Lohn	III
2379	Maasstraße	Eschweiler-Ost	II
2411	Mariadorfer Straße	Kinzweiler	III
2378	Marie-Juchacz-Straße	Dürwiß	III
2381	Marienburger Straße	Am Vöckelsberg	II
2382	Marienstraße	Stadtmitte	I
2383	Markt	Stadtmitte	I
2384	Marktstraße	Stadtmitte	I
2414	Martin-Luther-Platz	Stadtmitte	I
2385	Martin-Luther-Straße	Stadtmitte	I
2386	Martinstraße	Dürwiß	III
2413	Matthias-Stiel-Straße	Röhe	III
2387	Matthiasweg	Stich	III
2399	Mauerweg	Stadtmitte	I
2376	Max-Planck-Straße	Weisweiler	II
2388	Merkurstraße	Stadtmitte	II
2389	Merzbachstraße	Kinzweiler	III
2390	Merzbrück	Röhe	III
2391	Merzbrücker Straße	St. Jöris	III
2392	Michelsweg	Bergrath	II
2393	Mittelstraße	Röthgen	II
2394	Moltkestraße	Stadtmitte	I
2395	Moosweg	Siedlung Waldschule	III
2377	Moselstraße	Eschweiler-Ost	II
2396	Mozartstraße	Stadtmitte	II
2397	Mühlenweg	Kinzweiler	III
N			
2410	Nagelschmiedstraße	Dürwiß	III
2400	Nelkenweg	Eschweiler-Ost	II
2409	Neu-Broicher-Hof	Dürwiß	III
2408	Neulandhof	Röhe	III
2401	Neusener Straße	St. Jöris	II
2402	Neustraße	Stadtmitte	I
2403	Nickelstraße	Röhe	II

2404	Nierhausener Straße	Hehlrath	II
2405	Nordstraße	Stadtmitte	I
2412	Nothberger Hof	Nothberg	II
2406	Nothberger Platz	Nothberg	II
2407	Nothberger Straße	Stadtmitte	II
O			
2415	Oberdorf	Röthgen	III
2424	Obere Mühle	Kinzweiler	III
2416	Obermerzer Hof	Dürwiß	III
2417	Obermerzer Straße	Kinzweiler	III
2418	Oberstraße	Hehlrath	II
2419	Odilienstraße von Röthgener Str. – Steinstr.	Röthgen	II
2419	Odilienstraße von Steinstr. – Röher Str.	Röthgen	III
2420	Olympiastraße	Wilhelmshöhe	III
2421	Ostpreußenweg	Volkenrath	III
2422	Oststraße	Eschweiler-Ost	II
2423	Otto-Wels-Straße	Stadtmitte	I
P			
2430	Pannesstraße	Kinzweiler	III
2431	Parkstraße	Stadtmitte	II
2432	Patternhof 1, 3 und 4	Stadtmitte	I
2432	Patternhof 5 – Ende und 6 – Ende	Stadtmitte	II
2450	Paul-Ernst-Straße	Eschweiler-Ost	II
2433	Peilsgasse	Stadtmitte	I
2454	Peter-Koch-Straße	Kinzweiler	III
2434	Peter-Liesen-Straße	Stadtmitte	II
2435	Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	I
2451	Pfarrer-Appelrath-Straße	Eschweiler-Ost	II
2452	Pfarrer-Bringmann-Platz	Dürwiß	III
2425	Pfarrer-Einhand-Straße	Kinzweiler	III
2436	Pfarrer-Funk-Straße	Hastenrath	II
2437	Pfarrer-Hoffmans-Straße	Weisweiler	III
2438	Pfarrer-Kleinermanns-Straße	Bergrath	II
2439	Pfarrer-Krings-Straße	Nothberg	III
2440	Pferdegasse	Kinzweiler	III
2441	Phönixstraße von Pumpe – Indebrücke	Pumpe/Aue	II
2441	Phönixstraße übrige Bereiche	Pumpe/Aue	III
2449	Platanenweg	Dürwiß	III
2442	Preyerstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2442	Preyerstraße von Peter-Paul Str. – Ende	Stadtmitte	II
2443	Propstei	Röhe	III
2444	Pümpchen	Stich	III
2445	Pützfeldchen	Kinzweiler	III
2446	Pützlohner Hof	Neu-Lohn	III
2447	Pützlohner Straße	Neu-Lohn	III
2448	Pumpe	Pumpe	II
Q			
2460	Quellstraße	Hastenrath	II
R			

2485	Raiffeisenweg	Dürwiß	III
2486	Raiffeisen-Platz	Stadtmitte	I
2461	Reginastraße	Kinzweiler	III
2484	Reigate & Banstead-Platz	Röthgen	II
2465	Reuleauxstraße	Stadtmitte	II
2481	Rhönstraße	Bohl	III
2482	Ringofen	Stich	III
2467	Ringstraße	Neu-Lohn	III
2468	Rinkensplatz	Röhe	II
2469	Robert-Koch-Straße	Dürwiß	III
2470	Röher Hütte	Röhe	III
2471	Röher Straße von Aachener Str. – Odilienstr.	Röhe	II
2471	Röher Straße von Odilienstr. – Phönixstr.	Röhe	III
2473	Römerstraße	Dürwiß	III
2474	Rößlers Mühle	Weisweiler	III
2475	Röthgener Straße	Röthgen	II
2462	Rolf-Hackenbroich-Straße	Weisweiler	III
2476	Rosenallee	Stadtmitte	I
2477	Rosenstraße	Neu-Lohn	III
2472	Rotdornweg	Siedlung Waldschule	III
2483	Rue de Wattrelos 11 – Ende und 8 – Ende	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	II
2483	Rue de Wattrelos Bereiche L 238 n und L 240	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	III
2478	Ruhrstraße	Eschweiler-Ost	II
2479	Rundstraße	Weisweiler	III
S			
2490	Saarstraße	Eschweiler-Ost	II
2491	Sandberg	Stich	III
2525	Sandkaulberg	Weisweiler	III
2492	Scherpenseeler Straße von Wendelinusstr. – Ortsausgang	Scherpenseel	II
2492	Scherpenseeler Straße von Ortsausgang – Ende	Scherpenseel	III
2493	Schillerstraße	Dürwiß	III
2523	Schlehdornweg	Siedlung Waldschule	III
2494	Schlesierweg	Volkenrath	III
2495	Schnellengasse	Stadtmitte	I
2522	Schubbendenweg	Röhe	III
2496	Schubertweg	Stadtmitte	II
2497	Schützenstraße	Weisweiler	III
2498	Schulstraße	Röhe	III
2499	Schwalbenweg	Bergrath	II
2500	Schwarzer Weg	Hastenrath	III
2501	Schwarzwaldstraße	Hehlrath	III
2502	Sebastianusstraße	Dürwiß	III
2503	Sebastianusweg	Pumpe	III
2504	Severinstraße	Weisweiler	II
2505	Silvesterstraße	Neu-Lohn	III
2506	Sofienstraße	Stich	III
2487	Sperlichstraße	Stich	III
2507	Spessartstraße	Hehlrath	III
2508	Stadionstraße	Hücheln	III
2527	Städtlerstraße	Pumpe	III
2509	Starenweg	Bergrath	II
2526	Steinkohlenfeld	Pumpe	III
2510	Steinstraße	Stadtmitte	II
2524	Sternheimstraße	Eschweiler-Ost	II
2511	Sterzbusch	Röhe	III
2512	Stettiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2513	Stich	Stich	II

2514	Stolberger Straße	Pumpe	II
2515	Stoltenhoffmühle	Stadtmitte	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Aachener Str. – Indebrücke	Röhe	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Indebrücke – Odilienstraße	Röhe	III
2517	Stormstraße	Eschweiler-Ost	II
2518	Stralsunder Straße	Am Vöckelsberg	II
2519	Stresemannstraße	Dürwiß	III
2520	Stüfgensweg	Bohl	III
2521	Südstraße	Eschweiler-Ost	II
T			
2530	Talstraße	Röthgen	II
2531	Tannenbergsstraße	Wilhelmshöhe	III
2529	Tannenhof-Dürwiß	Dürwiß	III
2536	Taunusstraße	Bergrath	III
2528	Theodor-Heuss-Ring	Dürwiß	III
2532	Tilsiter Straße	Am Vöckelsberg	II
2537	Tonbrennerweg	Stich	III
2533	Trillersgasse	Stadtmitte	I
2534	Tulpenweg	Eschweiler-Ost	II
2535	Tunnelweg	Röthgen	II
U			
2538	Udelinberg	Nothberg	III
2540	Uferstraße	Stadtmitte	I
2541	Uhlandstraße	Eschweiler-Ost	II
2542	Ulmenstraße	Dürwiß	III
V			
2550	Valentinstraße	Kinzweiler	III
2551	Velauer Straße	Hehlrath	II
2552	Vennstraße	Bergrath	III
2553	Verbindungsstraße	Weisweiler	III
2554	Vereinsstraße	Röthgen	II
2555	Viktoriastraße	Kinzweiler	III
2570	Villeweg	Bergrath	III
2556	Vogesenstraße	Bergrath	III
2557	Volkenrather Straße	Volkenrath	III
2558	Vollmühle	Weisweiler	III
2559	Von-Bongart-Straße	Nothberg	III
2560	Von-der-Horst-Straße	Röthgen	II
2561	Von-Harff-Straße	Röthgen	II
2562	Von-Hatzfeldt-Straße	Weisweiler	III
2563	Von-Humboldt-Straße	Stadtmitte	II
2564	Von-Kleist-Straße	Eschweiler-Ost	II
2565	Von-Palant-Straße	Nothberg	III
2566	Von-Stephan-Straße	Stadtmitte	II
2569	Von-Trips-Platz	Kinzweiler	III
2567	Von-Trips-Straße	Kinzweiler	III
2568	Vulligstraße	Stadtmitte	II
W			
2580	Waldstraße	Siedlung Waldschule	III
2579	Wardener Straße	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	III
2581	Weierstraße	Bergrath	II
2594	Weißdornweg	Siedlung Waldschule	III
2582	Weißer Weg	Wilhelmshöhe	III
2583	Weisweilerstraße	Dürwiß	III
2596	Wenauer Straße	Hücheln	III

2584	Wendelinusstraße von Quellstr. – Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	II
2584	Wendelinusstraße von Am Hastenrather Fließ – Ende	Hastenrath	III
2585	Werdenstraße	Röhe	III
2592	Weserstraße	Eschweiler-Ost	II
2593	Westerwaldstraße	Hehlrath	III
2599	Wiesenkoppe	Hastenrath	III
2586	Wiesenstraße	Neu-Lohn	III
2595	Wilhelm-Dohmen-Straße	Dürwiß	III
2587	Wilhelminenstraße	Stich	III
2597	Wilhelm-Lexis-Straße	Weisweiler	III
2588	Wilhelm-Proemper-Straße	Dürwiß	III
2589	Wilhelmshöhe	Hücheln/Wilhelmshöhe	III
2590	Wilhelmstraße	Röthgen/Bergrath	II
2591	Wollenweberstraße	Stadtmitte	I
2598	Wültgensstraße	Kinzweiler	III
Z			
2607	Zanderhof	Bergrath	III
2600	Zechenstraße	Bergrath/Nothberg	II
2601	Zehnthofstraße	Dürwiß	III
2602	Zentrum	Stich	III
2612	Ziegelberg	Stich	III
2611	Zieglerstraße	Stich	III
2604	Zukunft	Dürwiß	III
2610	Zum Blaustein-See	Dürwiß	III
2618	Zum Freibad	Dürwiß	III
2605	Zum Hagelkreuz	Weisweiler	III
2608	Zur Alten Kirche	Nothberg	III
2606	Zur Bohler Heide	Bohl	III

130

In Erfüllung des Vermächtnisses des Herrn Peter Lersch, wonach der vermachte Betrag in Höhe von ehemals 89.879,05 DM, entspricht 45.954,43 € netto zur Gründung einer Bildungszwecken dienenden Stiftung zu verwenden ist, wird hiermit als unselbstständige Stiftung im Sinne des StiftG NW die

Peter-Lersch-Stiftung

errichtet.

Die Stiftung hat nachfolgende Satzung:

§ 1 Sitz der Stiftung

Die Peter-Lersch-Stiftung hat ihren Sitz in Eschweiler.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung sprachbegabter Eschweiler Schüler und Schülerinnen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bezuschussung von Auslandsaufenthalten in Partnerstädten der Stadt Eschweiler.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus den Erläuterungen der Präambel.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6

Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser besteht aus
- dem/der Bürgermeister/-in der Stadt Eschweiler als Vorsitzendem/Vorsitzender,
 - der/dem Schuldezernentin/-dezernenten der Stadt Eschweiler als stellvertretender/stellvertretendem Vorsitzenden, soweit nicht in Personalunion mit dem/der Bürgermeister/-in, ansonsten der Leitung des Amtes für Schulen, Sport und Kultur
 - dem/der Vorsitzenden des Schulausschusses der Stadt Eschweiler
 - dem/der Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/-in.
- (4) Der Vorstand hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (§ 2 Abs. 3). Zu letzterem holt der Vorstand Vorschläge der von ihm ausgewählten Schulleitung/-en ein.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann ein neuer Stiftungszweck festgelegt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung zu liegen. Für diesbezügliche Satzungsänderungen ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 8

Auflösung der Satzung

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann die Stiftung aufgelöst werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

§10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2018

Hermann Gödde
Technischer Beigeordneter

131

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler

Satzung vom 17.12.2003; in Kraft getreten 01.01.2004

1. Nachtragssatzung vom 31.03.2004, in Kraft getreten am 01.07.2004

2. Änderungssatzung vom 21.09.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009

3. Änderungssatzung vom 19.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bücherei der Stadt Eschweiler ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Durch spezielle Veranstaltungen und Aktionen trägt die Bücherei zum kulturellen Leben in der Stadt bei und fördert damit in erster Linie die Lesekompetenz.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 2

Benutzerkreis/Datenschutz

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen. Interessenten, die die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nehmen wollen, melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises dort an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und das Einverständnis erteilt, dass die Stadtbücherei Eschweiler nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (DSGVO) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist: Bezeichnung der entliehenen Medien, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

zes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (DSGVO) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist: Bezeichnung der entliehenen Medien, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

- (2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der entstehenden Gebühren.

- (3) Aufgrund der Anmeldung wird jedem Benutzer ein Leseausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadt Eschweiler bleibt. Der Verlust des Leseausweises und jede Veränderung der Personalien und sonstigen Angaben sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies verlangt. Der Inhaber des Leseausweises ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Missbrauch und Verlust des Ausweises entstehen.

§ 3

Medien, Ausleihen

- (1) Regulär ausleihbare Medien sind insbesondere:

- Bücher
- Spiele
- Hörbücher
- Musik-CDs
- CD-ROMs
- Sach- und Spielfilme auf DVD.

- (2) Die Leihfrist beträgt

- für Bücher, Hörbücher und Spiele in der Regel vier Wochen,
- für Spielfilme eine Woche,
- für alle übrigen Medien zwei Wochen.

In besonderen Fällen sowie für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen.

Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bücherei nicht geöffnet ist, gilt der nächste Öffnungstag als Fälligkeitstag für die Rückgabe.

- (3) Präsenzmedien sind insbesondere:

- Lexika, Enzyklopädien und ähnliches,
- Loseblattsammlungen,
- Tageszeitungen,
- Aktuelle Zeitschriftenhefte.

Präsenzmedien sind für die Einsicht in den Räumen der Bücherei und nicht für die Ausleihe gedacht.

- (4) Alle Medien können gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden. Die Nutzer sind ver-

pflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

Medien, die bereits anderweitig verliehen sind, können vorbestellt werden. Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Verfügung steht. Ab der Benachrichtigung wird es längstens 10 Tage reserviert. Die Büchereileitung kann für bestimmte Bücher und Medien die Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.

- (5) Die Leihfrist kann bis zu dreimal um die Dauer der Ursprungsleihfrist verlängert werde, vorausgesetzt, es liegt keine Vorbestellung vor. Jede weitere Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die Büchereileitung. Für Bestseller und Spielfilme kommt eine Verlängerung der Leihfrist nicht in Betracht.
- (6) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestellbedingungen richten sich nach der „Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken“ und nach den „Richtlinien des Regionalen Leihrings Nordrhein-Westfalen“. Beide Bestimmungen können in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das bestellte Medium in der Stadtbücherei vorliegt. Die Leihfrist und sonstige Ausleihbedingungen richten sich nach der Vorgabe der entleihenden Bibliothek.

§ 4

Behandlung der Medien

- (1) Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke) gelten als Beschädigung.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- (4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
- (5) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Nutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Nutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion

oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.

§ 5

Internet, Datenbanken und Schreibprogramme

Die Stadtbücherei Eschweiler stellt Datenbanken, Office-Pakete, Internet PCs und WLAN bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei unter folgenden Maßgaben genutzt werden können:

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Leseausweises sind.
- (2) Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten der Nutzung können nicht vorgenommen werden. Die Nutzungsdauer kann von der Bücherei begrenzt werden.
- (3) Einstellungen am Rechner dürfen nicht verändert, mitgebrachte USB-Sticks/SD-Karten dürfen nicht installiert werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden.
- (5) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Nutzer verantwortlich.
- (6) Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
- (7) Für Downloads aus dem Netz und/oder Speicherung von mittels der Office-Pakete angefertigten Dokumenten müssen USB-Sticks in der Bücherei erworben werden.
- (8) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software sowie der Internetverbindung.
- (9) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen durch die Nutzer können den Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge haben.

§ 6

Verhalten in den Räumen der Bücherei

- (1) Alle Nutzer haben sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass keine anderen Nutzer gestört werden.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Taschen, Mappen, und dergleichen in die zur Verfügung stehenden Taschenschränke einzuschließen. Ausnahmen regelt das Büchereipersonal. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein.

- Andernfalls ist das Büchereipersonal berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
- (3) Essen und Trinken sind nur im Lesecafé-Bereich gestattet.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Nutzern nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (5) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (6) Der Gebrauch von Inlineskates, Rollern u.Ä. ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.
- (7) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist in der Stadtbücherei nicht erlaubt. Ausnahmen können bei büchereispezifischen Veranstaltungen pp. zugelassen werden.
- (8) Die Nutzer der technischen Einrichtungen (Kopfhörer, Tablet u.Ä.) haften für verursachte Schäden.
- (9) Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Sie haben die Bü-

cherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.

- (10) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung der Stadt Eschweiler

Die Stadt Eschweiler haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung an Sachen, die in die Bücherei mitgebracht werden.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis, Schüler und Studenten über 18 mit Ausweis, SGB II u. XII- Empfänger
1	Einzelgebühr für Entleihdauern gem. § 3, Abs. 2	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
1.1	Spielfilme auf DVD	1,00	1,00	0,80
1.2	Medien, die im Fernleihverkehr besorgt werden	2,50	2,50	2,00
	Hiervon sind 1.50 € bereits bei der Bestellung zu entrichten. Die Gebühr von 2,50 € bzw. 2.00 € enthält die Leihgebühr, die Portokosten und die Gebühr von 1,50 €, die an das HBZ zu zahlen ist.			
1.3	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen ohne Datenbanknutzung/Onleihe, ohne DVDs	entfällt	0,50	0,40
1.4	Sonstige Medien ab der 6. Entleihung ohne Datenbanknutzung/Onleihe, ohne DVDs	0,50	0,50	0,40
1.5	Vorbestellungen pro Titel (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten)	1,00	1,00	0,80
2	Jahreskarten Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr	Jahresgebühr (enthält die Gebühren für Vorbestellungen)		

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis, Schüler und Studenten über 18 mit Ausweis, SGB II u. XII- Empfänger
2.1	Jahreskarten	entfällt	15,00	11,00
2.2	Jahreskarten bei regelmäßig mehr als 5 Entleihungen für Nutzer unter 18 Jahren	5,00	entfällt	entfällt
2.3	Familienjahreskarten für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	20,00		20,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis pp.
3	Säumnisgebühren ¹	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
	Bücher und Medien je Überschreitungswochen der Leihfrist, bis zur Einleitung des Einzugsverfahrens.	0,75	0,75	0,75
4	Internetnutzung	Euro	Euro	Euro
4.1	Je angefangene halbe Stunde	0	0	0
4.2	Für Ausdrucke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10	0,10
4.3	USB-Stick je Stück (Verkauf im Auftrag des Fördervereins)	2,00	2,00	2,00
5	Portogebühren	entsprechend den tarifmäßig entstehenden Kosten		
6	Ersatzbeschaffungen	Euro je Stück/Vorfall		
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschrankschlüssels, je	5,00		5,00
6.2	Beschädigung oder Verlust Medienhüllen, je	1,00		1,00
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis, je	3,50		3,50
6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00		3,00
6.5	Notwendige Neubeschaffung eines EDV-Etiketts, je	0,55		0,55

¹ Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8,- € begrenzt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Stadtbücherei; sind diese minderjährig, treten die gesetzlichen Vertreter an ihre Stelle.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2018

I.V.

Hermann Gödde
Erster und Technischer Beigeordneter

132

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Agim Krasnici, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40216, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.12.2018

I.V.

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter

133

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Erhan Mamutovski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13092/D, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.12.2018

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter